

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung
von Räumen und Sachmitteln der Volkshochschule Münster**

vom 02.07.2025

Gemäß §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S 712), in der jeweils aktuellen Fassung (SGV NW 610), hat der Rat der Stadt Münster am 02.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundlage und Gegenstand der Überlassung

(1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung regelt die Überlassung von Räumen und Sachausstattung der Volkshochschule Münster (VHS) an interessierte und geeignete Nutzer*innen. Sie umfasst alle Räume und Gegenstände, die der VHS zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zur Verfügung stehen.

(2) Der in § 1 Abs. 2 der Satzung der Volkshochschule (Amtsblatt der Stadt Münster 2015, Seite 162) festgelegte Zweck (Weiterbildung für die Stadt Münster) ist bei Überlassung von Räumen und Gegenständen der VHS zu beachten. Die VHS nutzt die Räume sowie die Sachmittel vorrangig selbst zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben. Die in diesem Rahmen stattfindenden Veranstaltungen der VHS haben stets Vorrang vor der Nutzung durch andere Personen oder Institutionen.

Im Rahmen freier Kapazitäten kann die VHS ihre Räume und Sachmittel für Vorträge, Tagungen und Kongresse oder ähnliche Veranstaltungen an andere überlassen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die VHS entscheidet über Anträge zur Raum- und Sachmittelüberlassung durch schriftliche Bescheide, die sie mit Nebenbestimmungen verbinden darf.

Der Antrag auf Nutzung von Räumen oder Sachmittel ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Nutzungstermin bei der VHS schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Empfangs der digitalen Kommunikation bei der VHS.

(3) Raumnutzungen sowie die Nutzung von Sachmitteln für Veranstaltungen, die nicht den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen oder mit dem geltendem Recht nicht in Einklang stehen, wie z.B. Veranstaltungen verbotener Parteien oder Gruppierungen, sind unzulässig.

(4) Die Nutzung der Räume und Sachmittel ist gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gebührenpflichtig.

(5) Sofern die VHS die Nutzung der Räume oder der Sachmittel erlaubt, gilt das ausschließlich für die Antragsteller. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der VHS. Nutzungen Dritter ohne diese Zustimmung ahndet die VHS mit Hausverboten und notfalls mit Strafanzeigen gegen unberechtigte Nutzer. Sie kann in solchen Fällen die eigentlich Nutzungsberechtigten von späteren Nutzungen ausschließen. Die Pflicht zur Vergütung der tatsächlichen Nutzung entfällt dadurch nicht.

(6) Die VHS kann die Nutzung kann darüber hinaus ablehnen, wenn:

1. der Antragsteller die geplante Veranstaltung nicht hinreichend konkret beschreibt oder dem Antrag keinen Zeitplan oder kein umfassendes Veranstaltungsprogramm beifügt, oder
2. ernste Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen und Schäden auf andere Weise nicht abgewehrt werden können oder
3. die durch Tatsachen begründete Gefahr besteht, dass es im Rahmen der Veranstaltung zu Rechtsverstößen kommen wird oder dazu aufgerufen wird, oder
4. es zu ernstzunehmenden Gefahren für die Mitarbeitenden oder die VHS selbst kommt.

§ 2 Gebühren

(1) Für die Überlassung der Veranstaltungs- und Unterrichtsräume sowie die Lieferungen und Leistungen in den Servicepaketen haben die zugelassenen Nutzer*innen die jeweils in Anlage 1 genannte Nutzungsgebühr je Gebührentatbestand zu zahlen. Die in der Anlage 1 definierten Raumarten verfügen jeweils über eine einzeln definierte Raumgrundausstattung an Bestuhlung, Präsentations- und Medientechnik.

(2) Für die Überlassung von weiteren Dienstleistungen und Sachmitteln stehen die in der Anlage 1 definierten Servicepakete zur Verfügung. Die VHS überlässt Servicepakete nur, wenn sie die Sachmittel nicht bereits anderweitig disponiert hat. Sie überlässt die in den Servicepaketen genannten Wirtschaftsgüter und erbringt die dort beschriebenen Leistungen nur zusammen mit einer Raumnutzung und auch nur für die Dauer dieser Nutzung.

(3) Für eine über die Anlage 1 hinausgehende Bereitstellung von Sachmitteln ist im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Wenn Antragsteller Leistungen wünschen, die über den Umfang der Anlage 1 hinausgeht, wie z.B. Hausmeisterdienste für den Um- und Aufbau der Bestuhlung oder Reinigungsdienste für eine nach der Nutzung notwendige Sonderreinigung, ermittelt die VHS die zusätzlichen Gebühren gesondert nach Aufwand und stellt sie nach Abschluss der Nutzung den Nutzer*innen gesondert in Rechnung. Die Höhe der Gebühr ist abhängig vom Aufwand; der Stundensatz richtet sich nach Punkt 3 der Gebührenordnung.

(4) Die VHS erhebt die Gesamtgebühr vor Beginn der Veranstaltung mittels eines Gebührenbescheides. Die Gesamtgebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Münster unter Verwendung des auf dem Bescheid angegebenen Kassenzzeichens in voller Höhe zu zahlen, unabhängig davon, ob die überlassenen Räume und ggf. gebuchten Servicepakete tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(5) Gebührenschuldner sind die Nutzer*innen. Mehrere Nutzer*innen für dieselbe Veranstaltung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Behandlung der überlassenen Räume und Sachausstattungen

Nutzer*innen haben die überlassenen Räume und Sachmittel einschließlich aller Nebenräume unter Beachtung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sorgfältig und schonend zu behandeln. Soweit zwischen der VHS Münster und Nutzer*innen nichts Anderes schriftlich vereinbart wird, darf die Anordnung der vorhandenen Tische und Stühle während der Veranstaltung nicht verändert werden. Erfolgt dies nicht oder ist die fachmännische Durchführung von Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich, die die Nutzer*innen nicht erbringen

können oder dürfen, haben die Nutzer*innen der VHS die zur Wiederherstellung entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 4 Haftung

(1) Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume entstehen, haftet die Stadt Münster nur, wenn die Ursache eines Schadens auf einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Räume oder ihrer Ausstattung beruht, der dadurch entstanden ist, dass Verantwortliche der Stadt Münster vorsätzlich oder grob fahrlässig Verkehrssicherungspflichten verletzt haben.

(2) Die Nutzer*innen haften für die Zahlung der auf der Grundlage der Nutzung der Räume und Sachmittel durchgeführten Veranstaltungen und der damit ggf. anfallenden Gebühren und Beiträge, insbesondere Forderungen der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und Abgaben zur Künstlersozialkasse. Die Nutzer*innen stellt die Stadt Münster von solchen Ansprüchen Dritter frei.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft. Gleichzeitig treten anderslautende Bestimmungen zur Überlassung von Räumen und Sachmitteln der VHS außer Kraft.

Anlage 1 Gebührentabelle zu § 2 Gebühren